Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 25 K-AFG § 25

K-AFG - Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Folgende Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung der Landesregierung:

1. der Voranschlag und dessen Änderungen,
2. der Jahresabschluss,
3. die Geschäftsordnung des Kuratoriums,
4. die Entlastung des Kuratoriums,
5. die Veräußerung von Beteiligungen,
6. die Übernahme von Haftungen durch den Fonds.

In Kraft seit 11.11.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at